

**EINBRUCHDIEBSTAHL - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils mit behördlichem Kennzeichen zum Vollwert in Gebäuden am Versicherungsort zum Verkehrswert - ED3033.19**

**1. Allgemein**

Die in der Police als eigene Position (Vollwert) angeführten und versicherten Fahrzeuge aller Art, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils mit behördlichem Kennzeichen (z.B PKW, Kombis, LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) sind:

- in Gebäuden
- in ruhendem Zustand
- gegen die Gefahren des Art. 1 AEB (Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl-Versicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Verkehrswert (Art. 7 Pkt. 1.5. AEB)

versichert, sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind.

**Feststellung:** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit behördlicher Zulassung am Versicherungsort bzw. Versicherungsgrundstück bleiben ungeachtet dieser Regelung gemäß Pkt. 1.2.1. ED3022 Teil der Betriebseinrichtung, sofern diese in der Versicherungssumme für kaufmännisch technische Betriebseinrichtung berücksichtigt wurden.

**2. Obliegenheiten**

**2.1.** In Ergänzung zu Art. 5 Pkt. 1. AEB ist der Versicherungsnehmer zusätzlich verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel in einem anderen, ebenfalls versperrten Raum oder versperrten Behältnis aufzubewahren. Sämtliche Bestimmungen des Art. 5 AEB bleiben unberührt aufrecht.

**2.2.** Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostensatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.